

Kinderbetreuungskosten zukünftig einheitlich abziehbar

Ab dem 01.01.2012 sind Kinderbetreuungskosten nicht mehr wie Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar, sondern werden einheitlich für Kinder bis unter 14 Jahren steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt. An der Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen (2/3, bis zu 4.000 € pro Kind) ändert sich nichts.

Vorteil für Eltern:

Es kommt nicht mehr auf das Vorliegen persönlicher Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung) an und diese müssen dementsprechend auch nicht mehr nachgewiesen werden.